

Vorlage Nr.: 2026/098

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Erstellt durch	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Bildung, Gesundheit und Soziales	Frau Heier	07.09.2026

Zumutbarkeitskatalog Schlüssiges Konzept

Das Schlüssige Konzept wurde in der 1. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Bildung, Gesundheit und Soziales am 19.01.2026 vorgestellt. In der Sitzung wurde vereinbart, die Kriterien zur Zumutbarkeit des Schlüssigen Konzepts im dritten Sitzungsblock gesondert zu vertiefen und darzustellen.

Vor diesem Hintergrund ergeht die nachfolgende Vorlage mit dem Ziel, die bestehenden Maßstäbe transparent darzustellen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Seit dem 01.08.2025 bildet das gesamte Gebiet des Kreises Recklinghausen einen Vergleichsraum. Dies bedeutet, dass die rechtliche Möglichkeit besteht, Bedarfsgemeinschaften mit über den Angemessenheitskriterien des SGB II liegenden Kosten der Unterkunft im Rahmen von Kostensenkungsverfahren bei einer möglichen Wohnungssuche auf das gesamte Kreisgebiet zu verweisen.

Dabei muss der Verweis in jedem Einzelfall für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zumutbar sein.

Hierzu wurden im Rahmen der erstellten Richtlinien zum Schlüssigen Konzept, das die Angemessenheitskriterien im Kreis Recklinghausen widerspiegeln, Gründe benannt, in denen im Regelfall von einer Unzumutbarkeit auszugehen ist, somit ein Verweis auf einen anderen als den derzeitigen Wohnort seitens des Jobcenters Kreis Recklinghausen nicht zu erfolgen hat.

Beispielhafte Gründe, warum eine Kostensenkungsaufforderung weiterhin auf das bisherige Stadtgebiet zu beschränken ist, können danach bei folgenden Konstellationen gegeben sein:



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Heier
Fachdezernatsleitung

➤ **Sozialversicherungspflichtige Tätigkeit**

Arbeitsplatz in erreichbarer Nähe der jetzigen Wohnung und ein Pendeln nicht zumutbar ist (abweichende Einzelfallentscheidungen mit Begründung möglich)

➤ **Betreuung pflegebedürftige Angehörige, die in der gleichen Stadt in einer eigenen Wohnung leben**

Nachweis über Eintragung als Pflegekraft und Art/Umfang der Leistungen müssen gegenüber der Pflegekasse festgelegt sein (jeweils Einzelfallprüfung)

➤ **Besondere Betreuungserfordernisse bei Kindern**

Unabhängig davon, ob eine Verweisung auf den aktuellen Wohnort oder auf den gesamten Vergleichsraum erfolgt, ist eine Kostensenkungsaufforderung zeitlich so zu gestalten, dass ein Umzug nach Möglichkeit nicht innerhalb des laufenden Schuljahres bei Besuch einer Grundschule erforderlich wird.

Seit 01.08.2025 werden Kostensenkungsaufforderungen ausgesprochen, die Bedarfsgemeinschaften für die Wohnungssuche im Regelfall auf das gesamte Kreisgebiet verweisen, soweit die Unterkunftskosten für die bestehende Wohnung nicht anderweitig verringert werden können.

Die Kostensenkungsaufforderungen enthalten jeweils den wichtigen Hinweis an die Kunden, dass sie Gründe, die einen Umzug in eine andere kreisangehörige Stadt nicht zumutbar erscheinen lassen, schriftlich dem Jobcenter mitteilen sollen.

Diese Angaben sind dann im konkreten Einzelfall durch die Sachbearbeitung intensiv zu prüfen und anschließend ist eine begründete Entscheidung darüber zu treffen, ob an einem Verweis auf das gesamte Kreisgebiet festgehalten wird.

Von vorneherein ist das Jobcenter davon ausgegangen, dass sehr individuelle Gründe für das Absehen von einem Verweis auf das gesamte Kreisgebiet infrage kommen. Daher hat das Fachdezernat 4 das Thema immer wieder im Dialog mit den Bezirksstellen aufgegriffen. Ziel war es dabei auch, den bisherigen Zumutbarkeitskatalog zu erweitern.

Bei verschiedenen Veranstaltungen wie dem Treffen des AK Schlüssiges Konzept am 25.03.2026, an dem Vertretungen der kreisangehörigen Städte und der Bezirksstellen des Jobcenters teilgenommen haben und auch bei dem letzten Treffen des AK Leistung (Teilnehmer Führungskräfte aller Leistungs-Bereiche des Jobcenters) am 22.04.2026, wurde das Thema konkret angesprochen. Dabei ergaben sich keine neuen Beispiele von durch Bürgerinnen und Bürger geltend gemachten Unzumutbarkeiten für einen Verweis. Dieses Bild hat sich bei einer erneuten Abfrage am 15. Juni 2026 bestätigt.

Die Entwicklung wird weiterhin intensiv beobachtet.